



Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 30. März 2026 folgende Beschlüsse:

| | |
|----|--|
| 1. | <p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts seiner nichtständigen Kommission für Gesetzgebung und Revisionen vom 2. März 2026 beschliesst:</p> <p>I. 1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 gemäss Änderungserlass, im Entwurf vom 2. März 2026 mit den an der Sitzung beschlossenen Änderungen in Artikel 3 Abs. 3, 18 Abs. 3, 20a Abs. 2, 23a Abs. 1 Bst. c, 23a Abs. 2, 28a Abs. 3, 33a Abs. 3, 42a Abs. 3, 44 Abs. 1, 54 Abs. 3 und 4 sowie 59 wird genehmigt.</p> <p>2. Die Revision tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Die Frist von 15 Arbeitstagen gemäss Artikel 4a Absatz 1 tritt erst für die erste Sitzung des Stadtrats im Jahr 2027 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zwischen den Sekretariaten von Stadtrat und Gemeinderat bereits vereinbarten Termine.</p> <p>II. Der Stadtrat erweitert den Auftrag seiner nichtständigen Kommission Gesetzgebung und Revisionen.</p> <p>1. Er bezeichnet sie als zuständiges Gremium des Stadtrats im Rahmen der vom Gemeinderat in seinem Schreiben vom 19. Februar 2026 umschriebenen "technischen Teilrevision der Stadtverfassung".</p> <p>2. Er bezeichnet sie als zuständiges Gremium des Stadtrats um – bis zum Vorliegen der definitiven Projektorganisation – mit dem Gemeinderat die Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" zu besprechen.</p> <p>3. Er bezeichnet sie als zuständiges Gremium des Stadtrats, um gegenüber dem Gemeinderat Stellungnahmen hinsichtlich der laufenden Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung (insbesondere dessen Anhangs) abzugeben.</p> <p>Die Kommission kann zu diesem Zweck Delegationen bilden.</p> <p>III. Das Stadtratssekretariat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p> |
| 2. | <p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 7f des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts 18. Februar 2026 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst</p> <p>1. Der Übertragung der Leistungserbringung im Bereich der Schulsozialarbeit ab 1. August 2026 an den Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO wird zugestimmt.</p> <p>2. Die Vereinbarung über die Leistungen im Bereich Schulsozialarbeit mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO, im Entwurf vom 21. Januar 2026, wird genehmigt.</p> <p>3. Für die Abgeltung der Leistungen des Vereins TOKJO gemäss Leistungsvereinbarung in Ziffer 2 wird ein Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben ab dem Jahr 2027 von jährlich Fr. 326'100.00 zulasten der Erfolgsrechnung, Konto 6010.3130.51 "Schulsozialarbeit", bewilligt.</p> <p>4. Für die Abgeltung der Monate August bis Dezember 2026, wird die Abgeltung an den Verein TOKJO als Nachkredit in der Höhe von Fr. 80'900.00 auf Konto 6010.3130.51, "Schulsozialarbeit" bewilligt.</p> <p>5. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.</p> |
| 3. | <p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 11. Februar 2026 sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:</p> <p>1. Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 (Änderung des Titels und der Art. 1, 2, 4 und 15 sowie Erlass Übergangsbestimmung) gemäss Änderungserlass vom 20. November 2025 wird genehmigt.</p> |



Stadtrat

Publikation Beschlüsse

| | |
|----|---|
| | <p>2. Der Bericht vom 23. September 2025 zum Umgang in Bezug auf die Empfehlungen der Preisüberwachung wird genehmigt und ist zusammen mit der Stellungnahme der Preisüberwachung auf der Homepage der Stadt zu publizieren und der Preisüberwachung für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu überlassen.</p> <p>3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.</p> |
| 4. | <p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 11. Februar 2026 sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 24. November 2025 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:</p> <p>1. Der Erlass des Reglements über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG im Entwurf vom 27. November 2025 wird genehmigt.</p> <p>2. Der Bericht vom 27. November 2025 zum Umgang in Bezug auf den Antrag der Preisüberwachung wird genehmigt und ist zusammen mit der Stellungnahme der Preisüberwachung auf der Homepage der Stadt zu publizieren und der Preisüberwachung für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu überlassen.</p> <p>3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.</p> |
| 5. | <p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 11. Februar 2026 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:</p> <p>1. Der Erlass des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt im Entwurf vom 11. Februar 2026 mit der an der Sitzung beschlossenen Änderung von Artikel 8 (Inkrafttreten) wird genehmigt.</p> <p>2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.</p> |
| 6. | <p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 11. Februar 2026 beschliesst:</p> <p>1. Das Projekt "Einführung und Weiterentwicklung von GIS2" (Ersatz GIS1) wird genehmigt.</p> <p>2. Für die Finanzierung des Projekts wird</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 200'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung Kt 3000.5200.02 "Beschaffung und Einführung GIS2" bewilligt;b. ein Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 65'000.00 jährlich, erstmals zu Lasten der Erfolgsrechnung 2027, wovon Fr. 35'000.- zulasten Konto 3010.3130.50 "Dienstleistungen Dritter" und Fr. 30'000.- zulasten Konto Nr. 1400.3133.10, für den Betrieb und die Weiterentwicklung des GIS2 bewilligt. <p>3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.</p> |



Stadtrat

Publikation Beschlüsse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegenden Beschlüsse kann gemäss Art. 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses, das heisst bis am 4. Mai 2026, beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Referendumsrecht

Die Geschäfte Nr. 2 bis Nr. 5 gemäss vorliegender Beschlussfassung wurden unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet.

Das fakultative Referendum gilt gemäss Art. 29 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 als zustande gekommen, wenn mindestens 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates, das heisst **bis am 12. Mai 2026**, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, das Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Die Akten liegen im Verwaltungszentrum (Sekretariat Stadtrat) zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

STADTRAT LANGENTHAL

Die Sekretärin:
Barbara Labbé